

Auszug aus dem SGB XII

§ 82 Begriff des Einkommens

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.
- (2) Von dem Einkommen sind abzusetzen
 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind oder die als Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gezahlt werden, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 und den Absätzen 3 und 6 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Soweit ein Betrag nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, gelten die Beträge nach Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und nach Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz insoweit als ausgeschöpft.

- (3) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.
- (4) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag von 100 Euro monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten zuzüglich 30 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens

aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

- (5) Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des Absatzes 4 ist jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des Leistungsberechtigten gegenüber möglichen Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 1 bis 4 des Sechsten Buches, nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, aus beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen und aus Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, zu verbessern. Als Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge gelten auch laufende Zahlungen aus
1. einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes,
 2. einem nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorgevertrag und
 3. einem nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Basisrentenvertrag.

Werden bis zu zwölf Monatsleistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, insbesondere gemäß einer Vereinbarung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes, zusammengefasst, so ist das Einkommen gleichmäßig auf den Zeitraum aufzuteilen, für den die Auszahlung erfolgte.

- (6) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Blindenhilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.
- (7) Einmalige Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind, werden im Folgemonat berücksichtigt. Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig zu verteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen. In begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum nach Satz 2 angemessen zu verkürzen. Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, soweit während des Leistungsbezugs eine Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes erfolgt und durch den ausgezahlten Betrag das Vermögen überschritten wird, welches nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 3 nicht einzusetzen ist.

Auszug aus dem SGB XII

§ 27 b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst

1. in Einrichtungen den darin erbrachten Lebensunterhalt,
2. in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt.

Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang

1. der Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 nach der Anlage zu § 28 bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. der zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels,
3. der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b.

(2) Der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 Nummer 2 umfasst insbesondere einen Barbetrag nach Absatz 3 sowie Bekleidung und Schuhe (Bekleidungspauschale) nach Absatz 4; § 31 Absatz 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Der Barbetrag nach Absatz 2 steht für die Abdeckung von Bedarfen des notwendigen Lebensunterhalts nach § 27a Absatz 1 zur Verfügung, soweit diese nicht nach Absatz 1 von der stationären Einrichtung gedeckt werden. Die Höhe des Barbetrages beträgt für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28,
2. haben diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest.

Der Barbetrag ist in der sich nach Satz 2 ergebenden Höhe an die Leistungsberechtigten zu zahlen; er ist zu vermindern, wenn und soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

(4) Die Höhe der Bekleidungspauschale nach Absatz 2 setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen fest. Sie ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren; im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen.

Auszug aus dem SGB XII

§ 41 Leistungsberechtigte

- (1) Leistungsberechtigt nach diesem Kapitel sind Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 bestreiten können, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2, 3 oder 3a erfüllen.
- (2) Leistungsberechtigt sind Personen nach Absatz 1 wegen Alters, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren.

- (3) Leistungsberechtigt sind Personen nach Absatz 1 wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

- (3a) Leistungsberechtigt sind Personen nach Absatz 1, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum, in dem sie
1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 des Neunten Buches) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 des Neunten Buches) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder
 2. in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a des Neunten Buches) erhalten.
- (4) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel hat, wer in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Merkblatt

Die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - sind von der Erfüllung bestimmter wirtschaftlicher und persönlicher Voraussetzungen abhängig.

So erhält Sozialhilfe nicht, wer sich selbst helfen kann (§ 2 SGB XII) oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Aus diesem Grund besteht z.B. für Leistungsberechtigte, die in stationären Einrichtungen mit Selbstverpflegung betreut werden, im Falle eines Krankenhausaufenthaltes kein Anspruch auf Verpflegungsgeld, weil dort die Verpflegung zur Verfügung gestellt wird.

Zu dieser Selbsthilfe gehört insbesondere der Einsatz eigenen Einkommens und/oder Vermögens und/oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII im Rahmen der sozialhilfe-rechtlichen Bestimmungen.

Sofern die Prüfung ergibt, dass Sie einen Anspruch auf stationäre Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten haben, übernimmt der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV)

- a.) die Fachleistungen, die die Einrichtung erbringt, weil diese einkommens- und vermögensunabhängig im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 – 69 SGB XII zu bewilligen sind,
- b.) die in der Vergütung der Einrichtung berücksichtigten Kosten des notwendigen Lebensunterhaltes nach § 27b SGB XII, **soweit Sie diese Kosten nicht aus Ihrem Einkommen und/oder Vermögen und /oder Ihrer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung selbst übernehmen und an die Einrichtung zahlen müssen,**
- c.) die Barleistungen (Barbetrag, Bekleidungsbeihilfe, in Selbstverpflegungseinrichtungen das Verpflegungsgeld), **soweit Sie diese nicht aus Ihrem Einkommen und/oder Vermögen und/oder Ihrer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung selbst finanzieren müssen.**

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens sollte unverzüglich der Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII (LWV 01-3-208 (3.20)) <https://www.lwv-hessen.de/service/formulare/wohnungsloshilfe.html> mit Unterstützung der Mitarbeitenden der aufnehmenden Einrichtung beim LWV Hessen gestellt werden. **Dem Antrag sind u.a. Nachweise zu Ihrem Einkommen und/oder Vermögen und/oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beizufügen.** Sofern alle Unterlagen zur Prüfung Ihres Anspruchs auf Leistungen vorliegen, erhalten Sie vom LWV Hessen einen Bescheid aus dem hervorgeht, ob und in welcher Höhe Sie einen monatlichen Kostenbeitrag ab Aufnahmetag an die betreuende Einrichtung zu leisten haben.

Ist Ihr Kostenbeitrag geringer als die Ihnen zustehenden Barleistungen (Barbetrag und Bekleidungsbeihilfe und ggf. Zusatzbarbetrag und Verpflegungsgeld), erhalten Sie die Differenz von der Einrichtung ausgezahlt. Übersteigt Ihr Kostenbeitrag die genannten Barleistungen, **haben Sie den übersteigenden Betrag an die Einrichtung zu zahlen.**

Die Höhe des Kostenbeitrages wird individuell nach Nr. 8 des Rundschreibens des LWV Hessen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen und/oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der jeweiligen gültigen Fassung berechnet.

Der LWV Hessen übernimmt aufgrund des Nettoprinzips nur die Leistungen zu Ihrem Lebensunterhalt in der Einrichtung, die Sie aufgrund Ihres Einkommens und/oder Vermögens und/oder Ihrer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII nicht selbst tragen müssen.

Dieses Rundschreiben kann in der Verwaltung der Betreuungseinrichtung eingesehen werden und wird Ihnen auf Wunsch ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung der beigefügten Einverständniserklärung erkennen Sie die geschilderte Verfahrensweise an.

Einverständniserklärung

des Herrn/der Frau

(Name des/der Leistungsberechtigten)

geboren am

(Geburtsdatum des/der Leistungsberechtigten)

zurzeit in

(Bezeichnung der Einrichtung)

Von den im Rundschreiben 201 Nr. 7/2020 - **Einsatz des Einkommens und Vermögens und/oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. in Verbindung mit § 97 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) -Sozialhilfe-** des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen dargestellten Regelungen zur Zahlung von Kostenbeiträgen an die betreuende Einrichtung und der Verrechnung mit den Barleistungen sowie dem dazugehörigen Merkblatt (Anlage 2 des Rundschreibens) habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass in dieser Weise verfahren wird.

_____, den _____
(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Berechnung zu Stichtag: 08.05.2020

Berechnung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in Einrichtungen nach § 27 b SGB XII

Bedarf

Regelbedarfsstufe 3	345,00 €	
Kosten der Unterkunft und Heizung (individuell)	0,00 €	
kein Mehrbedarf gem. § 30 SGB XII	0,00 €	
Monatliche Beiträge zur Krankenversicherung	0,00 €	
Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung	0,00 €	
Monatliche Beiträge zur Pflegeversicherung	0,00 €	
Beiträge zur Vorsorge gem. § 33 SGB XII	0,00 €	
Summe nach § 27 b (1) SGB XII	€	
abzüglich Einkommen	0,00 €	
abzüglich Vermögen	0,00 €	
Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII		€

Summe nach § 27 b (1) SGB XII	345,00 €	
Weiterer notwendiger Lebensunterhalt nach § 27 b (2) SGB XII		
Barbetrag	116,64 €	
Bekleidungs pauschale	30,50 €	
Höchstbetrag Einkommens- und Vermögenseinsatz nach § 27 b SGB XII	€	
einzusetzendes Einkommen	0,00 €	
einzusetzendes Vermögen	0,00 €	
Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII	€	
Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt		€

Einkommens- und Vermögenseinsatz Leistungsberechtigte/r		
einzusetzendes Einkommen und/oder Vermögen	0,00 €	
abzüglich Barbetrag	116,64 €	
abzüglich Bekleidungs pauschale	30,50 €	
abzüglich Verpflegungsgeld *)	0,00 €	
Summe	€	

Ergebnis		für 0 Tage
LWV zahlt an Leistungsberechtigte/n für Lebensunterhalt	€	0,00 €
Leistungsberechtigte/r zahlt an Einrichtung für Lebensunterhalt	0,00 €	0,00 €
LWV zahlt keine freiwillige/private Kranken-/Pflegeversicherung	0,00 €	0,00 €
LWV zahlt an Einrichtung für Lebensunterhalt	€	0,00 €
LWV zahlt an Einrichtung für Fachleistung	€	0,00 €
Vergütung Einrichtung monatlich	0,00 €	0,00 €

*) nur bei Einrichtungen mit Selbstverpflegung

Kosten der Unterkunft und Heizung der stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII ab 01.01.2020

Kosten der Unterkunft und Heizung der stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII ab 01.01.2020

Lfd. Nr.	Name der Einrichtung	Ort der Einrichtung	Name des Trägers	Monatliche Kosten der Unterkunft und Heizung
1	Sozialtherap. Wohnheim Wilhelm-Oesterlein-Haus	Kassel	Heilsarmee Kassel Sozial-Center	417,21 €
2	Übergangseinrichtung für Frauen	Kassel	Heilsarmee Kassel Sozial-Center	417,21 €
3	Therapeut. Wohngemeinschaft Die Heilsarmee	Kassel	Heilsarmee Kassel Sozial-Center	417,21 €
4	Übergangswohnheim Marbacher Weg	Marburg (Landkreis Marburg-Biedenkopf)	Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V.	400,00 €
5	Z 14 Wohn- und Übernachtungsheim	Darmstadt	Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg	554,00 €
6	Dezentrales Wohnen für Frauen Benzweg	Darmstadt	Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg	554,00 €
7	Wohnheim Haus Jakobsbrunnen	Fulda	Caritasverband f.d. Region Fulda und Geisa e. V.	349,52 €
8	Karl-Wagner-Haus	Friedberg (Wetteraukreis)	Mission Leben gGmbH	412,04 €
9	Walter-Adlhoeh-Haus	Limburg (Landkreis Limburg-Weilburg)	Caritasverband für den Bezirk Limburg e.V.	368,53 €
10	Wohnheim Liiith - Wohnen für Frauen	Frankfurt am Main	Diakonisches Werk Frankfurt am Main	512,00 €
11	Wohnheim Hannah -Wohnen für Frauen Kurt-Schumacher-Straße	Frankfurt am Main	Diakonisches Werk Frankfurt am Main	512,00 €
12	AWO Hilfeverbund Wohnen und Arbeit Stadtkreis Gießen	Gießen	Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste der AWO Stadtkreis Gießen mbH	385,81 €
13	Sozialzentrum am Burghof	Frankfurt am Main	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	512,00 €
14	Übergangswohnheim Schönstraße	Frankfurt am Main	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	512,00 €
15	Aufnahme- + Übergangswohnheim Rudolfstraße	Frankfurt am Main	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	512,00 €
16	Wohnheim Kasinostraße Frankfurt	Frankfurt am Main	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	512,00 €
17	Übergangswohnheim Würzburger Straße	Frankfurt am Main	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	512,00 €
18	Konrad-Glatt-Haus	Frankfurt am Main	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	512,00 €
19	Simon-Bender-Haus	Frankfurt am Main	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	512,00 €
20	Männerwohnheim Haus der Diakonie	Frankfurt am Main	Diakonisches Werk Frankfurt am Main	512,00 €
21	Wohnheim für alleinstehende Wohnungslose Köhlstraße	Wiesbaden	Diakonisches Werk Wiesbaden	528,89 €



22	Zentrum der Wohnungslosenhilfe Facheinricht. für Wohnungslose	Bensheim (Landkreis Bergstraße)	Diakonisches Werk Bergstraße Dekanatsstelle Diakonisches Werk in Hessen und Nassau	504,75 €
23	"4-Wände-Wohnen für Frauen"	Kassel	Soziale Hilfe e.V.	417,21 €
24	"Horizont-Haus" Wohnheim f. Männer	Reinheim (Landkreis Darmstadt-Dieburg)	Horizont e.V.	455,00 €
25	"Frauenprojekt Notwaende" Übergangwohnheim für Frauen	Dieburg (Landkreis Darmstadt-Dieburg)	Horizont e.V.	455,00 €
26	Wohnheim Haus Mühlberg	Bad Homburg (Hochtaunuskreis)	Caritasverband für den Bezirk Hochtaunus e.V.	539,35 €
27	Wohnheim "Teichmühle"	Friedrichsdorf (Hochtaunuskreis)	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	539,35 €
28	Franziskus-Haus	Hanau (Main-Kinzig-Kreis)	Caritasverband für den Main-Kinzig-Kreis e.V.	437,00 €
29	Wohnheim gemäß § 67 SGB XII	Groß-Gerau	Diakonisches Werk Groß-Gerau/Rüsselsheim	458,73 €
30	Caritashaus Wetzlar	Wetzlar (Lahn-Dill-Kreis)	Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e.V.	491,01 €
31	Wohnrichtung für alleinstehende wohnungslose Frauen "Oase"	Gießen	Mission Leben gGmbH	385,81 €
32	Dezentrales Stationäres Wohnen	Offenbach am Main	Diakonisches Werk Frankfurt-Offenbach	585,12 €
33	Wohnheim für Straffällige/ Haftentlassene OT Arheilgen	Darmstadt	Gefangenen-Nichtseßhaftenhilfe Darmstadt e.V.	554,00 €
34	Wohnheim für Straffällige/ Haftentlassene	Griesheim (Landkreis Darmstadt-Dieburg)	Gefangenen-Nichtseßhaftenhilfe Darmstadt e.V.	455,00 €
35	Howard-Philipp-Haus Sozialtherapeutisches Wohnheim	Frankfurt am Main	Frankfurter Verein für private Hilfe an Gefährdeten e. V.	512,00 €
36	Haus Ober-Ramstadt	Ober-Ramstadt (Lk Darmstadt-Dieburg)	Soziale Hilfe Darmstadt e.V.	455,00 €
37	Sozialtherapeutisches Wohnheim für Männer in besonderen sozialen Schwierigkeiten	Gießen	Aktion-Perspektiven für junge Menschen und Familien e. V.	385,81 €
38	Sozialtherapeutisches Wohnheim für Männer in besonderen sozialen Schwierigkeiten	Wetzlar (Lahn-Dill-Kreis)	Aktion-Perspektiven für junge Menschen und Familien e. V.	491,01 €
39	Wohnheim Bergen	Frankfurt am Main	Verein Förderung von Jugendwohnmodellen e.V.	512,00 €
40	Wohnheim im Sperber	Frankfurt am Main	Verein Förderung von Jugendwohnmodellen e.V.	512,00 €
41	Wohnheim Griesheim	Frankfurt am Main	Verein Förderung von Jugendwohnmodellen e.V.	512,00 €
42	Sozialtherapeutisches Wohnheim für Frauen in besonderen sozialen Schwierigkeiten	Gießen	Aktion-Perspektiven für junge Menschen und Familien e. V.	385,81 €
43	Wohnheim Kasinostraße	Frankfurt am Main	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	512,00 €
44	Dock 30	Groß-Gerau	Diakonisches Werk Groß-Gerau/Rüsselsheim	458,73 €